Termin

BVerwG 2 C 30.09 (OVG Bautzen 2 A 97/08; VG Dresden 11 K 2968/04);
BVerwG 2 C 27.10 (OVG Bautzen 2 A 347/09; VG Leipzig 3 K 132/08);
BVerwG 2 C 48.10 (OVG Bautzen 2 A 577/09; VG Chemnitz 3 K 424/06)

28.04.2011 10:30

S. – RA Thomas Stiller, Bonn – ./. Freistaat Sachsen

T. – RA Dr. Christian Hilger, Magdeburg – ./. Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Dr. B. – RA Cramer von Clausbruch, Steinmeier & Cramer, Dresden – ./. Freistaat Sachsen

Zwischen den jeweiligen Beteiligten ist streitig, ob die Kläger für die Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes die Zahlung einer Zulage nach § 46 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes beanspruchen können. Dies setzt voraus, dass ihnen die Aufgaben „vorübergehend vertretungsweise“ übertragen wurden.

Die Klägerin in dem Verfahren BVerwG 2 C 30.09 ist Diplomlehrerin. Im Wege der Unterbesetzung wurde sie „endgültig“ zur Stellvertretenden Schulleiterin eines Gymnasiums bestellt.

Dem Kläger in dem Verfahren BVerwG 2 C 27.10 wurde im Wege der Unterbesetzung die Wahrnehmung der Aufgaben eines höher bewerteten Amtes in einer Landesversicherungsanstalt „auf Dauer“ übertragen.

Dem Kläger in dem Verfahren BVerwG 2 C 48.10 wurde im Wege der Unterbesetzung die Wahrnehmung der Aufgaben des Leiters einer Abteilung eines später im Zuge der Organisations- und Strukturreform der sächsischen Polizei aufgelösten Polizeipräsidiums übertragen.

Das Berufungsgericht hat die Aufgabenübertragung jeweils als nicht vorübergehend vertretungsweise gewertet.